



Satzung

für den gemeinnützigen Verein

Freundeskreis Umoja – Friends of Umoja e.V.

Satzung vom 3. Juli 2015
in der Fassung vom
18.11.2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. **Der gemeinnützige Verein führt den Namen**

„Freundeskreis Umoja – Friends of Umoja“.

Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. **Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.**
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
4. **Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.**
5. **Der Verein kann deutschlandweit und international tätig werden.**

§ 2

Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Gemeinnützige Zwecke sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 Abgabenordnung - AO),
- die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte, Behinderte sowie Opfer von Straftaten, z.B. durch Gewaltanwendung und Genitalverstümmelung (§ 52 Absatz 2 Nr. 10 AO),
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Absatz 2 Nr. 15 AO),
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Absatz 2 Nr. 18 AO).

Die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins dienen der ideellen, humanitären und wirtschaftlichen Unterstützung der Selbsthilfegruppe „Umoja UASO Women Group“ in Umoja, Archer's Post, Samburu East District in Kenia und der unter dem Schuttschirm der Umoja Uaso Women Group stehenden Dörfer im Samburu-Distrikt.

Aufgabe des Vereins ist die Sammlung von Spenden und öffentlichen Fördermitteln sowie Erträgen der im Rahmen von § 58 AO festgelegten Vereinsmittel (auch per Crowdfunding).

Dies schließt die gezielte und als solche gekennzeichnete Sammlung von Spenden für alle anfallenden Verwaltungskosten und den Aufbau der administrativen Strukturen des Vereins gemäß § 55 Absatz 5 AO mit ein.

Die Selbsthilfegruppe „Umoja Uaso Women Group“ in Kenia soll durch die vom Freundeskreis Umoja erhaltene Hilfe in die Lage versetzt werden, insbesondere die Dorfgemeinschaft als Schutzraum für Mädchen und Frauen gegen häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung zu unterstützen. Darüber hinaus soll auch der Zugang zu umfassender Bildung und Ausbildung ermöglicht werden.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wie in § 2 der Satzung beschrieben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die durch ihre Arbeit, Spenden und Mitgliedsbeiträge einen Beitrag zum Erreichen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele leisten.

- 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt. Durch die bestätigende Mitteilung des Vereins erlangt die Mitgliedschaft Gültigkeit. Es besteht keine Aufnahmepflicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung des Vereins an.**
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Mit der Aufnahme erkennt das Ehrenmitglied die Satzung des Vereins an.**
- 5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch unregelmäßige oder auch regelmäßige Geld- bzw. Sachspenden oder Arbeitsleistungen, ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inne zu haben. Fördermitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.**
- 6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht möglich.**

Für Rentnerinnen und Rentner, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr, Studentinnen und Studenten sowie Empfängerinnen / Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialgeld werden geringere Beiträge beschlossen.

- 7. Die Beiträge und Spenden werden durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister bzw. eine von ihr / ihm ernannte Person oder Unternehmen eingezogen und verwaltet.**

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.**
- 2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine fristlose Beendigung der Mitgliedschaft akzeptieren.**
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken, Zielen und Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes und seiner Organe grob zuwiderhandelt.**

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Entrichtete Beiträge werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht rückerstattet.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem automatisch mit der Löschung des Vereins.

§ 6

Finanzierung des Vereinszwecks, der Ziele und Aufgaben.

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Geld- und Sachspenden, Arbeitsleistungen und sonstige Erträge.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Arbeitsgruppen zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat einberufen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Stimmrechte sind an andere ordentliche Mitglieder übertragbar und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Bevollmächtigungen innehaben. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Mitglied ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb Deutschlands mindestens einmal als Jahreshauptversammlung statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben.

Die Entscheidung über die Form der Versammlung (vor Ort, hybrid, virtuell) trifft der Vorstand und teilt dies mit der Einladung mit.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Erkrankungen / Pandemie, kann die Mitgliederversammlung in einem Jahr ausgesetzt und auf das folgende Jahr verschoben werden. Hierüber werden die Mitglieder vom Vorstand informiert.

- 4. Die Jahreshauptversammlung hat unter jeweiliger Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften dieser Satzung insbesondere folgende regelmäßige Aufgaben:**
 - a) Annahme der Tagesordnung,**
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,**
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,**
 - d) Wahl des Vorstandes,**
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,**
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,**
 - g) Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,**
 - h) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfung.**

- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind (persönlich oder per Stimmübertragung) oder online teilnehmen. Vorstandsmitglieder gelten als stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.**

- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.**

§ 9 **Vorstand**

- 1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Geschäftsführender Vorstand**
- b) Beisitzer**

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

**dem / der 1. Vorsitzenden,
dem / der Schatzmeister/in,
dem / der Schriftführer/in.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwei Beisitzern. Die Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden.

2. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der auf einen Kandidaten entfallenden Stimmenmehrheit gewählt. Im Falle von zwei Kandidaten für ein Amt muss eine geheime Wahl erfolgen. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.**
3. **Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.**
4. **Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann dringende Beschlüsse auch per E-Mail fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.**

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

5. **Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.**
6. **Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung festlegen.**
7. **Zu den Vorstandssitzungen können jeweils Vertreter von öffentlichen Einrichtungen und Vereinen oder sachkundige Mitglieder und Gäste nach Bedarf und Beschluss des geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden. Die genannten Personen sollen den Vorstand bei seiner Willensbildung beraten.**
8. **Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.**
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
Die Aufgabenverteilung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
9. **Rücktritt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsniederlegung bzw. Austritt aus dem Verein.**
Eine Amtsniederlegung bzw. Austritt aus dem Verein beendet die Amtsführung mit sofortiger Wirkung. Ist der Rücktritt wirksam erklärt worden, kann er nicht mehr zurückgenommen werden.
Die Rücktrittserklärung kann mündlich gegenüber einem anderen amtierenden Vorstandsmitglied ausgesprochen werden und ist damit wirksam. Der Rücktritt ist durch das Vorstandsmitglied, dem der Rücktritt mitgeteilt wurde, schriftlich zu dokumentieren.
Anschließend ist die mündliche Rücktrittserklärung unverzüglich durch ein Rücktrittsschreiben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds an den Vorstand zu bestätigen, um eine Löschung aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht zu beantragen.
Die Rücktrittserklärung kann auch direkt schriftlich an den Vorstand erfolgen, ohne vorherige mündliche Erklärung.
Der Rücktritt wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
10. **Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Ausschluss aus dem Verein.**
Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein kann nur bei Vorliegen von schwerwiegenden, vereinschädigenden Gründen beschlossen werden und

wenn diese in den Protokollen der Vorstandssitzungen ausreichend dokumentiert sind.

Solche Gründe sind gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied den Zwecken, Zielen und Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Vereinsorgane grob zuwiderhandelt oder seinen vorgegebenen Kompetenzrahmen – festgelegt in der Geschäftsordnung – ohne vorherige Beschlussfassung durch das Vorstandsgremium überschreitet.

Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein kann von jedem anderen Vorstandsmitglied beantragt und mit einfacher Mehrheit während einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

Der Beschluss muss dem betroffenen Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden unter Angabe der Gründe.

Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstandsgremium innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuräumen.

Vereinsinterne Konfliktfälle sind vereinsintern im Vorstandsgremium zu regeln. Aus diesem Grund ist eine Vertretung durch Dritte, z.B. Rechtsanwälte, nicht zulässig.

Die Vorstandsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und an der Entscheidung über den Ausschluss mitwirken. Sie sind nicht etwa wegen „Befangenheit“ ausgeschlossen.

Mit der Beschlussfassung, den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen, wird das betroffene Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung und bis zur nächsten Mitgliederversammlung von der Amtsführung freigestellt.

Die Aufgaben des freigestellten Vorstandsmitglieds werden auf die amtierenden Vorstandsmitglieder verteilt, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Vereins sicherzustellen.

Erst mit der Abwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wird der Verlust der Vorstandsfunktion und der Ausschluss aus dem Verein endgültig wirksam.

Einen Rechtsanspruch auf Wiedereintritt und Wiederwahl in den Vorstand hat das ausgeschlossene Vereins-/Vorstandsmitglied nicht.

§ 10 Kassenprüfung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist die Kasse durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer hat darüber einen Bericht zu fertigen und diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss zu genehmigen hat, vorzulegen.
2. Der Kassenprüfer wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Ohne Prüfung durch den Kassenprüfer kann ein Jahresabschluss von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden.

§ 11 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 75 v. H. aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Sind nicht 75 v. H. aller ordentlichen Mitglieder erschienen, so wird unter Verzicht auf die Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. In der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Tatort - Straßen der Welt e.V., Boisseréestr. 3, D - 50674 Köln.

§ 13 **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen sind vom Vorstand gemäß § 71 BGB beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaft oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2023 beschlossen und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten; sie ersetzt die Fassung vom 20. Mai 2017.

Grevenbroich, den 18.11.2023